Lösung zu Fall 1

Frage 1

Hier: Die Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG wäre die einschlägige Verfahrensart.

Frage 2: Grundrechtsverletzung des A

Exkurs: Prüfung einer Grundrechtsverletzung

I. Prüfungsreihenfolge

1) Spezielle Freiheitsgrundrechte

(z.B. Art. 4; 8 Abs. 1; 12 Abs. 1 GG) werden vor der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) geprüft. Art. 2 Abs. 1 GG ist also subsidiär (sog. Auffanggrundrecht).

2) Spezielle Gleichheitsgrundrechte

(z.B. Art. 3 Abs. 3; 33 Abs. 2 GG) werden vor dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) geprüft.

II. Aufbau (Prüfung von Freiheitsrechten)

Wenn, wie hier, nach dem Vorliegen einer Grundrechtsverletzung gefragt ist, ist ein bestimmter Aufbau einzuhalten, und zwar **in der Regel** ein Dreischritt:

- 1. Schutzbereich
- 2. Eingriff
- 3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Ausnahme: Gleichheitsgrundrechte werden in einem Zweischritt geprüft.

Wichtig: Für jedes in Betracht kommende Grundrecht muss **gesondert** der Schutzbereich definiert, ein Eingriff sowie die verfassungsrechtliche Rechtfertigung geprüft werden.

→ Keine gemeinsame Prüfung zweier oder mehrerer Grundrechte!

1. Schutzbereich

Der erste Prüfungspunkt bei der Prüfung von Freiheitsgrundrechten ist immer der Schutzbereich. Der Schutzbereich wird im Wesentlichen durch den *Wortlaut* des zu prüfenden Grundrechtsartikels bestimmt. Dabei differenziert man zwischen persönlichem und sachlichem Schutzbereich. Der sachliche Schutzbereich ist dabei immer anzusprechen, der persönliche in der Regel nur, soweit er in einem bestimmten Fall problematisch sein könnte:

a) Persönlicher Schutzbereich:

- Dieser ist insbesondere relevant bei Grundrechten, die nur Deutschen zustehen (sog. Deutschengrundrechte). Beispiel: Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG). Ein Ausländer kann sich nicht auf Deutschengrundrechte berufen.
- Relevant wird der persönliche Schutzbereich auch, wenn sich juristische Personen oder sonstige Vereinigungen auf Grundrechte berufen. In diesem Fall ist auf *Art. 19 Abs. 3 GG* einzugehen, der diese Frage regelt.
- Auch die Verwirkung von Grundrechten (Art. 18 GG) gehört hierher (nicht sehr relevant in Klausuren).

b) Sachlicher Schutzbereich

Im sachlichen Schutzbereich sind die *einzelnen Tatbestandsmerkmale* eines Grundrechts zu prüfen und zu subsumieren.

Beispiel: Bei der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) muss derjenige, der sich auf dieses Grundrecht beruft, einen "Beruf" ausüben.

2. Eingriff

Im zweiten Schritt ist festzustellen, ob das zu prüfende Grundrecht durch irgendein staatliches Handeln eingeschränkt wird, also ein Eingriff in dieses vorliegt.

- Der Eingriff kann *individuell* (Verwaltungsakt, Gerichtsurteil) oder *gene- rell* (Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung) erfolgen.
- *Eingriffsbegriff*: Eingriff ist jedes staatliches Handeln, das dem Einzelnen ein grundrechtlich geschütztes Verhalten ganz oder teilweise unmöglich macht.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs ist regelmäßig der wichtigste und umfangreichste Prüfungspunkt. Kann der Grundrechtseingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden, liegt kein Verstoß gegen das zu prüfende

Grundrecht vor. Im umgekehrten Fall, d.h. wenn der Eingriff verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen ist, liegt ein Verstoß gegen das zu prüfende Grundrecht vor.

a) Feststellung der Rechtsgrundlage (Ermächtigungsgrundlage) des Eingriffs

Aus dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes und damit aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) folgt, dass Eingriffe in Grundrechte einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Aus diesem Grund muss zunächst die Rechtsgrundlage des Grundrechtseingriffs genannt werden.

Hinweis: Dies geschieht meist kurz durch simples Nennen der betreffenden Norm.

b) Einschränkbarkeit des betroffenen Grundrechts

Im nächsten Schritt muss festgestellt werden, in welcher Form das zu prüfende Grundrecht eingeschränkt werden kann. Denn davon hängt der weitere Prüfungsaufbau und -umfang ab. Es ist zu differenzieren:

aa) Grundrechte mit Gesetzesvorbehalt

- einfacher Gesetzesvorbehalt (z.B. Art. 8 Abs. 2 GG): Beschränkungen durch oder aufgrund eines Gesetzes
- qualifizierter Gesetzesvorbehalt (z.B. Art. 5 Abs. 2 GG: "allgemeines" Gesetz): besondere Anforderungen an das einschränkende Gesetz
- bb) Vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte (z.B. Art. 5 Abs. 3 GG: Forschungsfreiheit): Verfassungsimmanente Schranken

Beschränkungen nur durch verfassungsimmanente Schranken:

- Verfassungsgüter, z.B. Art. 20a GG oder
- Grundrechte Dritter

c) Verfassungsmäßigkeit des Eingriffs

Der dritte und letzte Schritt besteht schließlich darin, die eigentliche Verfassungsmäßigkeit des Eingriffs festzustellen. Dabei muss zunächst geprüft werden, ob die Rechtsgrundlage des Eingriffs selbst verfassungsgemäß ist, und erst zum Schluss, ob der auf der Rechtsgrundlage beruhende Einzelakt (Gerichtsentscheidung, Verwaltungsakt der Behörde – soweit ein solcher im Einzelfall vorhanden ist) auch verfassungsgemäß ist.

Obersatz/Prüfungsmaßstab bei einem Eingriff aufgrund eines Gesetzes:

• Bei Grundrechten mit Gesetzesvorbehalt: Der Eingriff ist verfassungsgemäß, wenn die Rechtsgrundlage (und der darauf gestützte Einzelakt) den Voraussetzungen des Gesetzesvorbehalts genügen (oder: ... verfassungsmäßige Konkretisierungen des Gesetzesvorbehalts sind).

- Bei einem vorbehaltlos gewährten Grundrecht: Der Eingriff ist verfassungsgemäß, wenn die Rechtsgrundlage (und der darauf gestützte Einzelakt) verfassungsmäßige Konkretisierungen der verfassungsimmanenten Schranken des Grundrechts sind.
- aa) Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage
- (1) Formell:
 - (a) Gesetzgebungskompetenz und
 - (b) Gesetzgebungsverfahren
- (2) Materiell:
 - (a) ggf. Anforderungen des qualifizierten Gesetzesvorbehalts
 - → z.B. "allgemeines Gesetz" i.S.d. Art. 5 Abs. 2 GG
 - (b) Schranken-Schranken:
 - -- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit,
 - -- Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 Abs. 2 GG),
 - -- Verbot von Einzelfallgesetzen (Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG),
 - -- Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG),
 - -- Bestimmtheitsgrundsatz
 - (c) Sonstige verfassungsrechtliche Anforderungen (z.B. Rechtsstaatsprinzip)
- bb) Verfassungsmäßigkeit des Einzelaktes (verfassungsmäßige Anwendung des Gesetzes) bei Akten der Exekutive und der Judikative –
- (1) Formell
- (2) Materiell
 - insbesondere bei einer Ermessensentscheidung: erneute Verhältnismäßigkeitsprüfung konkret –
 - Urteilsverfassungsbeschwerde: nur prüfen, ob *spezifische* Verfassungsrechtsverletzung

- Exkurs Ende -	<u>-</u>		

I. Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG

A könnte durch das teilweise Reitverbot im Wald in seinem Grundrecht auf Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG verletzt sein.

1. Schutzbereich

a) Persönlicher Schutzbereich

Art. 12 GG ist ein sog. **Deutschengrundrecht** (s. Folie)

Hier: Mangels weiterer Angaben im Sachverhalt ist A als Deutscher anzusehen.

b) Sachlicher Schutzbereich

Berufsbegriff

- Ein Beruf ist jede Tätigkeit, welche der Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage dient und auf eine gewisse Dauer angelegt ist.
- Eine Tätigkeit ist jedes selbständige oder unselbständige Handeln.

Hier: Als Vorsitzender des Reitvereins zu agieren, ist eine Tätigkeit (+).

• An der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage fehlt es, wenn die Tätigkeit ihrer Art nach zur Existenzsicherung nicht geeignet ist.

Hier: Es handelt sich nur um eine ehrenamtliche Tätigkeit des A, also um eine Tätigkeit, die gerade nicht auf ein Entgelt ausgerichtet ist (Wesen eines Ehrenamtes).

=> Dienen der Schaffung oder Erhaltung der Lebensgrundlage (-).

c) Zwischenergebnis

Der Schutzbereich von Art. 12 Abs. 1 GG ist nicht eröffnet. A ist nicht in seinem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG verletzt.

II. Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG

A könnte durch das teilweise Reitverbot im Wald in seinem Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit gem. Art. 2 Abs. 1 GG verletzt sein.

1. Schutzbereich

a) Persönlicher Schutzbereich (+)

b) Sachlicher Schutzbereich

- aa) Weites Verständnis (ständige Rechtsprechung des BVerfG seit Elfes-Urteil BVerfGE 6, 32)
 - Gewährleistet wird die <u>allgemeine Handlungsfreiheit</u> in einem umfassenden Sinne, also *jede Form menschlichen Verhaltens* ohne Rücksicht auf das Gewicht der Betätigung für die Persönlichkeitsentfaltung. Art. 2 Abs. 1 GG erfasst also *alle Betätigungen oder Lebensbereiche*, die nicht von einem speziellen Freiheitsrecht erfasst werden. (Vgl. Art. 4, 5 franz. Menschen- und Bürgerrechtserklärung, 1789)
 - Konsequenz des weiten Schutzbereiches:
 - -- Art. 2 Abs. 1 GG fungiert als <u>Auffanggrundrecht</u>, d.h. er tritt hinter spezielleren Grundrechten zurück, wenn deren Schutzbereich eröffnet ist und darf demnach nicht geprüft werden.
 - -- Ausweitung des Anwendungsbereiches der Verfassungsbeschwerde.

bb) a.A.: Enges Verständnis: Persönlichkeitskerntheorie

- Nach dieser früher vertretenen Theorie, die heute jedoch wohl einhellig abgelehnt wird, sollte nur der *Kernbereich der Persönlichkeit*, der das Wesen des Menschen als *geistig-sittliche Person* ausmacht, geschützt sein.
- *Pro*: Der <u>Wortlaut</u> der Bestimmung spricht für einen stärkeren Persönlichkeitsbezug des Schutzbereichs.
- Contra: Art. 2 Abs. 1 GG wird durch die <u>verfassungsmäßige Ordnung</u> begrenzt. Es ist aber nicht verständlich, wie die Persönlichkeitsentfaltung eines geistig sittlichen Wesens im engen Rahmen dieses Kernbereichs gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen kann (Grundrechtsdogmatik/Sinn und Zweck von Grundrechtsschutz).
- *Contra*: Auch wird aus der <u>Entstehungsgeschichte</u> der Norm deutlich, dass dieses Grundrecht in einem weiten Sinne verstanden werden sollte.

cc.) Im Endeffekt ist die Definition der Rspr. anzuwenden!

dd) Anwendung der Rspr.

Hier: Bei dem Reiten im Wald handelt es sich nach der Def. der Rspr. um eine Form des menschlichen Verhaltens und der Betätigung (+).

=> Der Schutzbereich von Art. 2 Abs. 1 GG ist somit eröffnet. (+)

2. Eingriff

a) Anforderungen

aa) Grundsatz

Unter einem Eingriff ist jedes staatliche Handeln zu verstehen, das dem Einzelnen ein grundrechtlich geschütztes Verhalten ganz oder teilweise unmöglich macht.

bb) Ausnahme

Auch die Rspr. nimmt hier eine vorsichtige Korrektur der weiten Schutzbereichssicht durch ein eher enges Verst ändnis des "Eingriffs" vor. Der Eingriff muss final und unmittelbar erfolgen.

b) Anwendung (Subsumtion)

Hier: Ziel des Gesetzes ist es, Reitern wie A zu verbieten, auf anderen als den dafür bestimmten Wegen zu reiten. Ein weiterer Umsetzungsakt ist nicht erforderlich.

Also liegt eine unmittelbare und zielgerichtete Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit der Reiter, also auch von A, durch das staatliche Handeln in Gesetzesform vor. \rightarrow Eingriff (+).

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

a) Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage für den Eingriff dient vorliegend § 50 II LandschG.

b) Einschränkbarkeit

- Die allgemeine Handlungsfreiheit unterliegt dem Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 1 HS. 2 GG (Schrankentrias). Bedeutung hat insbesondere die Schranke der verfassungsmäßigen Ordnung; die anderen beiden Gruppen stellen lediglich Unterfälle der verfassungsmäßigen Ordnung dar.
- Unter der "verfassungsmäßigen Ordnung" versteht das BVerfG seit dem Elfes-Urteil die Gesamtheit aller Normen, die formell und materiell mit der Verfassung im Einklang stehen (= einfacher Gesetzesvorbehalt).

c) Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage

aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit

Hier: Es bestehen keine Anhaltspunkte dahingehend, dass § 50 II LandschG formell verfassungswidrig sein könnte (+).

bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit

→ Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Zu prüfen ist, ob das Gesetz dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht wird.

(1) Legitimer Zweck

- Ziel des Gesetzes ist die Trennung von Wanderern und Reitern, um die durch die Tiere verursachten Gefahren, wie z.B. Bodenauflockerungen, die zur Stolperfalle werden können, für die Wanderer zu vermeiden → (+).
- Dies ist ein Gemeinwohlbelang, der in Art. 2 Abs. 1 GG selbst angelegt ist ("Rechte anderer").

(2) Geeignetheit

Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers. Durch die Trennung von Wanderern und Reitern wird vermieden, dass auf den durch die Wanderer benutzten Wegen für sie *gefährliche Bodenauflockerungen* entstehen. Damit ist das Gesetz geeignet, um das Ziel zu erreichen \rightarrow (+).

(3) Erforderlichkeit

Auch hier besteht ein Einschätzungsspielraum. Ein milderes, gleich wirksames Mittel ist nicht ersichtlich. Eine bloße Empfehlung wäre nicht gleich geeignet. \rightarrow (+).

(4) Verhältnismäßigkeit i.e.S.

Wanderer und Reiter können sich beide auf Art. 2 Abs. 1 GG berufen. Es ist nicht unzumutbar für die Reiter, dass sie – und nicht die Wanderer – sich auf extra gekennzeichneten Wegen bewegen müssen, denn die Reiter sind wenige. Zudem gehen von ihnen mehr Gefahren aus; auch nutzen sie den Boden intensiver als Wanderer. \rightarrow (+).

Die Beschränkung der Handlungsfreiheit der Reiter ist somit verhältnismäßig.

III. Ergebnis

Das Gesetz verstößt nicht gegen das Grundrecht des A auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG. Die Ansicht des A trifft somit nicht zu.

Literatur zur Vertiefung:

BVerfGE 80, 137 ff. (Reiten im Walde)

Manssen, Grundrechte, in § 10

Pieroth/Schlink, Grundrechte - Staatsrecht II, in § 8